

# STATUTENADAPTATION

## KONGRESS 22. MÄERZ 2025

### Artikel 32

#### Pkt 1

1. Der Nationalvorstand setzt sich zusammen aus:

a. dem Parteipräsidenten;

b. dem Generalsekretär der Partei;

c. zwei (2) vom Nationalkongress gemäss Artikel 30.c. dieser Statuten zu wählenden Vizepräsidenten. Ein dritter Vizepräsident kann auf Vorschlag des Parteipräsidenten und auf Beschluss des Nationalvorstands genannt werden.

#### Pkt 3

Falls zwei Parteipräsidenten beziehungsweise zwei Generalsekretäre gewählt wurden, führen beide ihre Posten jeweils gemeinsam aus. Gleiches gilt für die beiden Vizepräsidenten im Falle einer kommissarischen Vertretung des Parteipräsidenten gemäss Artikel 37.6. dieser Statuten.

#### Pkt 4

Jeder Verweis in diesen Statuten auf den Parteipräsidenten beziehungsweise den Generalsekretär und soweit der Begriff „die Parteipräsidenten“ beziehungsweise „die Generalsekretäre“ nicht ausdrücklich verwendet wird, ist als Verweis auf die beiden Parteipräsidenten beziehungsweise die beiden Generalsekretäre auszulegen.

#### *Zusätzlicher Abschnitt*

Jeder Verweis in diesen Statuten auf „die Vizepräsidenten“ und soweit der Begriff „drei Vizepräsidenten“ nicht ausdrücklich verwendet wird, ist als Verweis auf die drei möglichen Vizepräsidenten auszulegen.

### Artikel 35

#### Pkt 1

a. den Parteipräsidenten;

b. den Generalsekretär der Partei;

c. ~~zwei (2)~~ die Vizepräsidenten;

### Artikel 37

#### Pkt 4

Der Nationalvorstand kann, auf Vorschlag des Parteipräsidenten, bestimmte Befugnisse des Präsidenten an einen oder an die beiden Vizepräsidenten übertragen. Sie üben diese dann unter der Verantwortung des Präsidenten aus.